

Österreichischer Rodelverband

Mitglied der Fédération Internationale de Luge de Course (FIL)



**RODEL
AUSTRIA**

ÖRO 2020

ÖSTERREICHISCHE RODELORDNUNG

***VERANSTALTER -
Pflichtenheft***

Beschlossen bei der Vorstandssitzung am 25. September 2020
in Bludenz

ÖRO ÖSTERREICHISCHE RODELORDNUNG 2020

Berichtigungsnachweise

Berichtigungs- nummer	ÄNDERUNGEN						
	Paragraph §	Seite	Punkt	Seite	Punkt	Seite	Punkt

Die Österreichische Rodelordnung gliedert sich in verschiedene Teilbereiche:

Das Veranstalter Pflichtenheft	VPh
Allgemeine Bestimmungen:	Kunstabahn KB
Allgemeine Bestimmungen:	Naturbahn NB
Anlagen Allgemein	Anlage A
Anlagen Kunstbahn	Anlage KB
Anlagen Naturbahn	Anlage NB
Anlagen Technik:	
Kunstabahn	KB Technik
Naturbahn Rennrodel	NB Rennrodel Technik
Naturbahn Hornschlitten	NB Hornschlitten Technik
Naturbahn Sport- und Rollenrodel	NB Sport- und Rollenrodel Technik
Erläuterungen zur Regelauslegung	EL

INHALTSVERZEICHNIS

VPh § 1	SONDERBESTIMMUNGEN Nachwuchs, ANMELDUNG, VERGABE	
1.	SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SCHÜLER UND JUGENDLICHE	1
2.	ANMELDUNG	1
3.	VERGABE	1
VPh § 2	VORBEREITUNG VON WETTBEWERBEN, VERSICHERUNG, HAFTUNG	
1.	VERANSTALTER	1
2.	DAS ORGANISATIONSKOMITEE	1
3.	AUSSCHREIBUNG EINES WETTBEWERBES	1
4.	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	2
5.	HAFTUNG	2
VPh § 3	RESULTATE	
1.	RESULTATE	1
VPh § 4	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
1.	ÄNDERUNGEN DER ÖRO	1
2.	DATUM DER INKRAFTTRETUNG DER ÖRO	1

- 1. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SCHÜLER – UND JUGENDWETTBEWERBE**
- 1.1 Veranstalter, die Schüler- und Jugendwettbewerbe durchführen, oder diese in eine Veranstaltung einbauen, müssen sich ihrer besonderen Verpflichtung der Jugend gegenüber bewusst sein.
- 1.2 Als Betreuer sind entsprechend geschulte Funktionäre einzusetzen.
- 1.3 Die physischen und psychologischen Anforderungen sind dem Alter anzupassen, daher sind die Bahnen sorgfältig auszuwählen und abzusichern.
- 1.4 Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- 1.5 Alle ÖRV- Funktionäre sind verpflichtet, Schulen bei der Durchführung von Wettbewerben zu unterstützen.

- 2. Anmeldung**
- 2.1 Bis spätestens 15. Mai haben die Vereine alle im folgenden Sportjahr geplanten Wettbewerbe dem LV zu melden. Dieser hat die Termine bis spätestens 1. Juni an den ÖRV weiterzuleiten.
- 2.2 Internationale Wettbewerbe sind bis Ende Februar vom Landesverband an den ÖRV zu melden.
- 2.3 Bis spätestens 15. Oktober ist der Terminkalender durch den ÖRV an die LV zu übersenden.

- 3. VERGABE**
- 3.1 Österreichische Meisterschaften werden vom ÖRV nach einem Schlüssel, den die Ausschüsse Sportbereich festlegen, an den LV vergeben.
- 3.1.1 Die LV übergebenen die ÖM über Antrag an einen Verein zur Durchführung.
- 3.2 Landesmeisterschaften werden vom LV über Antrag von Vereinen vergeben.
- 3.3 Nationale Großveranstaltungen, Rennen mit internationaler Beteiligung, VO- und LVO- Rennen werden vom LV über Antrag von Vereinen genehmigt.

1. VERANSTALTER

- 1.1 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben ist zwischen Veranstalter (ÖRV oder Landesverband) und Organisator (durchführender Verein) zu unterscheiden. Veranstaltet ein Verband einen Wettbewerb, so wird er die Durchführung einem durchführenden Verein übertragen. Veranstaltet ein Verein einen Wettbewerb, so tritt dieser als Veranstalter und durchführender Verein zugleich auf. Der durchführende Verein hat die Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbes.

2. DAS ORGANISATIONSKOMITEE

- 2.1 Die Vereinsleitung übernimmt im Regelfall die Durchführung der Organisation. Ist dies nicht möglich, dann muss ein eigenes Organisationskomitee gebildet werden.
- 2.2 Zu ihren Aufgaben gehören: Planung, Anmeldung und Ausschreibung des Wettbewerbes. Abschluss einer generellen Veranstalter- Haftpflichtversicherung, Mithilfe bei der Unterbringung der Athleten, Sicherung des Ordnungs- und Rettungsdienstes, Bereitstellung von Beförderungsmittel, Vorbereitung von Rahmenveranstaltungen, Beschaffung von Geräten zur Instandhaltung der Bahn, Vorbereitung für Auslosung und Siegerehrung, Einladung der Ehrengäste, Beschaffung des Büromaterials u.a.m.

3. AUSSCHREIBUNG EINES WETTBEWERBES

- 3.1 Für jeden Wettbewerb ist eine gedruckte oder vervielfältigte Ausschreibung zu verfassen. Die Aufnahme eines Wettbewerbes in den Terminkalender des ÖRV enthebt den Veranstalter nicht von der Aussendung einer Ausschreibung.
- 3.2 Die Ausschreibung hat zu enthalten:
1. Name des Veranstalters und des durchführenden Vereines
 2. Name des Wettbewerbes mit Angabe des Ehrenschatzes
 3. Ort und Datum des Wettbewerbes
 4. Zeitplan für Training und Wettbewerb
 5. Angabe der Klassen die gewertet werden
 6. Teilnahmeberechtigung
 7. Beschreibung d. Bahn mit Skizze, Name, Länge, Gefälle u. Höhenunterschied
 8. Nennungsschluss
 9. Höhe des Nenngeldes
 10. Anschrift, bzw. Telefonnummer für Nennungen und Quartierwünsche
 11. Zeit und Ort der Auslosung, bzw. der 1. Mannschaftsführerbesprechung
 12. Ort des Rennbüros
 13. namentliche Angabe folgender Funktionäre: ÖRV- oder LV-Delegierter, Rennleiter, AKR, Bahnchef
 14. Art der Zeitmessung
 15. Hinweis, dass nur Athleten starten dürfen, die eine gültige Sportlizenz des ÖRV vorweisen können.
 16. Ort und Zeit der Siegerehrung
 17. Angaben über Titelträger, Titelvergabe und Preise
 18. Angabe über Anreise, Unterbringung und Aufenthaltskosten
 19. Hinweis, dass der Wettbewerb nach der ÖRO ausgetragen wird
 20. Angaben über die Art der Absage oder Verlegung
 21. Angabe über den Rettungs- und Ordnerdienst
 22. Sonstige Angaben, die für die klaglose Durchführung nötig sind.

- 3.3 Ausschreibungen von österreichischen Meisterschaften bedürfen ausnahmslos der Genehmigung durch den Sportkoordinator und des Bundes-Kampfrichterreferenten. Der Entwurf dieser Ausschreibung ist mind. 8 Wochen vor Beginn des Wettbewerbes dem Sportkoordinator und dem Bundes- Kampfrichterreferenten einzureichen.
- 3.4 Drei Wochen vor Austragung von österreichischen Meisterschaften ist die "offizielle Ausschreibung" dem ÖRV Sekretariat, dem Sportkoordinator, dem Bundeskampfrichter-Referenten, dem zuständigen Landes-Kampfrichterreferenten, allen in der Ausschreibung namentlich angeführten Funktionären, allen Landessportwarten und Landesverbänden in ausreichender Anzahl zu übersenden.
- 3.5 Ausschreibungen von Landesmeisterschaften sind vor dem Versand dem zuständigen Landessportwart und dem Landes-Kampfrichterreferenten zur Genehmigung vorzulegen.
Zwei Wochen vor Austragung der Landesmeisterschaft ist die Ausschreibung an die Vorstandsmitglieder des LV und an die Verbandsvereine sowie allen eingeteilten Funktionären und Kampfrichter zu versenden.
- 3.6 Ausschreibungen aller übrigen Wettbewerbe sind an den Landessportwart, den Landes-Kampfrichterreferenten, den eingeteilten LV-Delegierten, den AKR, sowie allen eingeteilten Kampfrichtern zu senden. Die Ausschreibungen müssen rechtzeitig vor Austragung den Vereinen übermittelt werden.

4. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 4.1 Der mit der Ausrichtung eines Wettbewerbes beauftragte durchführende Verein, bzw. Organisator ist verpflichtet, für die gesamte Dauer eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung für Dritte abzuschließen und sie vor Beginn der Veranstaltung dem Rennleiter nachzuweisen.

5 HAFTUNG

- 5.1 Jegliche Haftung des ÖRV respektive seiner Landesverbände wird ausdrücklich ausgeschlossen.

VPh § 3 Resultate**1. RESULTATE**

- 1.1 Jedem am Wettbewerb teilnehmenden LV oder Verein sind nach Abschluss offizielle Ergebnislisten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- 1.2 Ergebnis- und Zeitlisten als Beweismaterial:
Die für jeden Athleten offiziell gemessenen Zeiten sind sofort schriftlich festzuhalten. Alle beweisliefernden Unterlagen sind als Grundlage zur Kontrolle und bei eventuellen Protesten heranzuziehen. Die beweisliefernden Unterlagen sind für die Zeit eines Jahres nach Beendigung des Wettbewerbes beim Organisator aufzubewahren.
- 1.3 Bei österreichischen Meisterschaften ist der Organisator verpflichtet je ein Exemplar der "offiziellen Ergebnisliste" an folgende Stellen zu senden:
Sekretariat des ÖRV (6020 Innsbruck, Stadionstrasse 1)
Pressereferent KB oder NB
Sportkoordinatoren KB oder NB
Bundeskampfrichterreferent
LV-Präsidenten

VPh § 4 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der ÖRO treten jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Sportjahres am 1. April eines Jahres in Kraft.
2. Das Datum der Inkrafttretung der gültigen Fassung der ÖRO ist in der ÖRO 2020 Allgemeiner Teil § 13.2 nachzulesen.